

**22 §§ 22, 47 Abs. 3, 51 Abs. 1, 61 Abs. 1 Nrn. 3 c u. 4 PBefG; §§ 13, 37 ff., 45 BOKraft; §§ 4, 6, 9 HmbTaxO**

**1. Weder Bundesrecht noch Hamburger Landesrecht begründen eine Pflicht für Taxenunternehmer und -fahrer, Entgelte für Beförderungsleistungen unbar entgegenzunehmen oder entsprechende (Kartenlese-)Geräte bereitzuhalten.**

**2. Ein Verstoß gegen die bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Beförderungspflicht liegt jedenfalls in Hamburg grundsätzlich nicht vor, wenn ein Beförderungsvertrag deshalb nicht zustande kommt, weil der Taxenunternehmer oder -fahrer entgegen dem Ansinnen des Fahrgastes eine unbare Begleichung des Beförderungsentgeltes ablehnt.**

**3. Hat ein Taxenunternehmer sich gegenüber dem privaten Grundstückseigentümer eines Taxenstandes verpflichtet, Beförderungsentgelte unbar entgegenzunehmen bzw. ein dafür erforderliches betriebsfähiges Kartenlesegerät im Fahrzeug mitzuführen, unterfallen die unterlassene Vorhaltung eines solchen Gerätes oder die Ablehnung der Beförderung eines nur zu unbarer Leistung des Beförderungsentgeltes bereiten Fahrgastes keinem Ordnungswidrigkeitstatbestand.**

OLG Hamburg, Beschl. v. 26.8.2010, 2-32/10 (RB)

Aus den Gründen:

Mit Bußgeldbescheid vom 25.3.2009 setzte die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg gegen den Betroffenen wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Beförderungspflicht eine Geldbuße von 300,- Euro fest. Laut Gründen des Bußgeldbescheides warf die Verwaltungsbehörde dem Betroffenen als Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 3.c) PBefG i.V.m. §§ 22 PBefG, 13 S. 1 BOKraft, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 OWiG vor, am 12.6.2008 am Hamburger Flughafen als Fahrer einer Taxe einen Fahrauftrag abgelehnt zu haben, indem er die Frage eines Fahrgastes – der Zeugin S. – nach der Möglichkeit einer Bezahlung mit EC-Karte verneinte, weil sein Kartenlesegerät nicht betriebsbereit war, woraufhin die Ausführung der von dem Fahrgast beabsichtigten Fahrt durch den Betroffenen unterblieb.

Mit Urteil vom 10.2.2010 setzte das AG wegen des Vorfalles gegen den Betroffenen wegen vorsätzlicher Beförderungsverweigerung eine Geldbuße von 150,- Euro fest.

II. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist zulässig und begründet.

1. Das angefochtene Urteil ist wegen fehlerhafter Anwendung der Gesetze auf den festgestellten Sachverhalt aufzuheben. Die getroffenen Feststellungen tragen eine Verurteilung des Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nicht.

a) Für jede strafrechtliche Verurteilung und auch für eine Verurteilung wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Bezüglich des Verhaltens des Betroffenen fehlt es an einer solchen.

aa) Dass das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage auch für Verurteilungen im Bußgeldverfahren gilt, ergibt sich unabhängig von dem Vorliegen einer besonderen gesetzlichen Regelung bereits unmittelbar aus Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. Gürtler in Göhler, OWiG, 15. Aufl., § 3 Rdnr. 1), wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Dieser Verfassungsgrundsatz ist im Übrigen für den Ordnungswidrigkeitenbereich zusätzlich in § 3 OWiG noch einmal besonders herausgestellt worden, indem es dort heißt, dass eine Handlung als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden kann, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Allein eine vertragliche Vereinbarung (hier der Betreiberin des Flughafens Hamburg mit einem Taxenunternehmen) kann danach unabhängig von ihrem Inhalt nicht Grundlage einer Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit sein.

bb) Nach dem aufgezeigten Maßstab ist ein Ordnungs-

widrigkeitstatbestand weder wegen Verstoßes gegen die Beförderungspflicht noch wegen Verstoßes gegen Ausrüstungsvorschriften verwirklicht.

(1) Als grundlegender Ordnungswidrigkeitstatbestand kommt für eine Verurteilung des Betroffenen die Vorschrift des § 61 Abs. 1 Nr. 3 c) des PBefG in Betracht, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des PBefG über die Einhaltung der Beförderungspflicht (§ 22) oder der Beförderungsentgelte (§§ 39 Abs. 3, 41 Abs. 3, 45 Abs. 2, 51) zuwider handelt. Schon für die Reichweite der Beförderungspflicht ist in den Blick zu nehmen, ob der Beförderungsvertrag nur deshalb nicht zustande gekommen ist, weil der Taxenunternehmer oder -fahrer vorgeschriebene Ausrüstungsgegenstände (hier etwaig Kartenlesegerät) nicht einsatzbereit vorgehalten hat oder eine vorgeschriebene Zahlungsweise (hier etwaig Kredit- oder Bankkarte) verweigert hat und deshalb der Fahrgast vom Abschluss des erstrebten Vertrages abgesehen hat. Ebenso wie der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 61 Abs. 1 Nr. 3 c) PBefG selbst enthalten indes auch die genannten darin unmittelbar in Bezug genommenen weiteren Vorschriften eine Verpflichtung für Taxenunternehmer bzw. -fahrer zum Vorhalten betriebsbereiter Kartenlesegeräte zwecks Ermöglichung bargeldloser Entrichtung des Beförderungsentgeltes nicht. Erst Recht lässt sich den Bestimmungen eine Einordnung des Nichtvorhaltens eines betriebsbereiten Kartenlesegerätes als Ordnungswidrigkeit nicht entnehmen.

Im Einzelnen:

Nach § 22 PBefG ist der Unternehmer zur Beförderung verpflichtet, wenn 1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, 2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und 3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann. Danach liegt ein Verstoß gegen die Beförderungspflicht etwa dann vor, wenn ein Taxenfahrer die Beförderung eines Fahrgastes ablehnt, weil sich angesichts der Nähe des angegebenen Fahrzieles die Fahrt für ihn als nicht ausreichend lukrativ darstellt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 24.3.1993, Az.: 5 Ss (OWi) 9/93 – (OWi) 53/93 I).

Durch § 13 S. 1 BOKraft wird die Beförderungspflicht auf das von dem Unternehmer im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal erstreckt. In § 13 S. 2 BOKraft wird als – weiterer – Grund für eine Ablehnung der Beförderung das Vorliegen von Tatsachen benannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt. Anhaltspunkte für eine solche Gefahr ergeben sich vorliegend ebenfalls nicht.

§ 39 Abs. 3 PBefG bindet alle von dem Gesetz erfassten Beförderungsunternehmen an die behördlich genehmigten Beförderungsentgelte. §§ 41 Abs. 3 und 45 Abs. 2 PBefG betreffen den Verkehr mit Obussen und den Linienverkehr mit Kfz.

§ 51 PBefG enthält, wie auch § 47 Abs. 3 PBefG, eine Ermächtigung der Landesregierungen zu weiterer Regelung des Verkehrs mit Taxen. Gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 PBefG sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 PBefG unter anderem auch Regelungen über die Zahlungsweise vorsehen. Gemäß § 51 Abs. 1 S. 3 PBefG können die Landesregierungen die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. § 47 Abs. 3 PBefG enthält eine Ermächtigung der Landesregierungen, für den Verkehr mit Taxen durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen und Einzelheiten des Dienstbetriebes zu regeln oder diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung zu übertragen.

Eine Verpflichtung für Taxenfahrer zum Vorhalten eines betriebsbereiten Kartenlesegerätes zwecks Ermöglichung bargeldloser Bezahlung ergibt sich danach aus den in § 61 Abs. 1 Nr. 3 c) PBefG unmittelbar in Bezug genommenen Vorschriften nicht.

(2) Die weiteren Vorschriften der BOKraft enthalten für Fälle bargeldloser Entgeltentrichtung weder die Beförderungspflicht

i. S. d. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c) PBefG konkretisierende Anordnungen noch insoweit unter den eigenständigen Ordnungswidrigkeitentatbestand nach §§ 45 BOKraft, 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG fallende Regelungen.

Nach den in §§ 25 ff. BOKraft enthaltenen Regelungen für Taxen und Mietfahrzeuge sind für diese verschiedene Einrichtungen wie insbesondere Fahrpreisanzeiger und Wegstreckenzähler vorgeschrieben; Kartenlesegeräte für bargeldlose Entgeltentrichtung gehören dazu nicht. Dasselbe Ergebnis erbringen die ausschließlich Taxen betreffenden Regelungen der §§ 37 ff BOKraft, in denen Einzelheiten des Taxenschildes, des Fahrweges und der Höhe des Beförderungsentgeltes geregelt sind, ohne Möglichkeiten bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu erwähnen, und die für alle Fahrzeuge geltenden §§ 16 ff BOKraft.

Mit den genannten Vorschriften der BOKraft hat der nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 a) PBefG zum Erlass von Vorschriften zur Regelung der Anforderungen an Einrichtungen der von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr verwendeten Fahrzeuge ermächtigte Verordnungsgeber – das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung des Bundesrates – Regelungen für verschiedene technische Einrichtungen von Taxen erlassen, ohne dabei das Vorhalten von Einrichtungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr vorzusehen. Er hat auch im Übrigen von seiner Ermächtigung zum Vorschreiben solcher Einrichtungen bisher keinen Gebrauch gemacht (Übersicht über die bisher im Rahmen der Ermächtigung nach § 57 PBefG erlassenen Verordnungen bei Lampe in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, P 56, § 57 PBefG Rdnr. 1 f).

(3) Die aufgrund der oben ausgeführten Ermächtigungsnormen des PBefG in Bezug auf den Personenverkehr mit Taxen erlassenen Rechtsvorschriften der Hamburgischen Taxenordnung (HmbTaxO) erbringen demgegenüber, dass der Hamburgische Verordnungsgeber für den Personenbeförderungsverkehr mit Taxen von Barzahlung des Beförderungsentgeltes als Regel ausgegangen ist. Eine Verpflichtung der Taxenunternehmer bzw. -fahrer zum Vorhalten eines betriebsbereiten Kartenlesegerätes sowie einen diesbezüglichen Ordnungswidrigkeitentatbestand enthalten diese Vorschriften ebenfalls nicht. Von der Verordnungsermächtigung nach § 51 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 PBefG ist hinsichtlich unbarer Zahlungen nicht Gebrauch gemacht worden.

Im Einzelnen:

§ 4 HmbTaxO enthält eine ausdrückliche Regelung der Zahlungsweise. Nach Abs. 1 ist das Beförderungsentgelt nach Beendigung der Fahrt zu entrichten; bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes kann der Taxenfahrer schon vor Antritt der Fahrt als Vorauszahlung die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen. Nach § 4 Abs. 2 HmbTaxO soll der Taxenfahrer in der Lage sein, jederzeit 50 Euro zu wechseln. Weitere Regelungen zur Zahlungsweise und insbesondere etwa zu Vorrichtungen für bargeldlosen Zahlungsverkehr enthält die Hamburgische Taxenordnung nicht.

Vor allem aus der Regelung des § 4 Abs. 2 HmbTaxO ergibt sich im Zusammenhang mit dem Fehlen sonstiger Regelungen

zur Zahlungsweise danach unmissverständlich, dass der Verordnungsgeber für den Personenbeförderungsverkehr mit Taxen von Barzahlung des Beförderungsentgeltes als Regel ausgegangen ist.

(4) Weder Bundes- noch Landesrecht ermächtigen nach den aufgezeigten Gesetzen und Verordnungen dazu, die Konkretisierung der Zahlungsweise auf Dritte – etwa Grundstückseigentümer oder Flugplatzbetreiber – zu delegieren. Diesbezügliche privatrechtliche Vereinbarungen mit Taxenunternehmen mögen mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar sein, unterfallen aber nicht deren ordnungswidrigkeitenrechtlichem Sanktionssystem.

cc) Unabhängig von einer möglicherweise gegenteiligen Entwicklung zunehmender bargeldloser Zahlung in der Beförderungspraxis ist die Begleichung von Beförderungsentgelten in barem Geld nach der dargestellten Gesetzeslage jedenfalls bisher der gesetzlich vorgestellte Regelfall. Ist ein Fahrgast dazu nicht willens oder in der Lage, greift deshalb der mit der Beförderungspflicht einhergehende Kontrahierungszwang nicht ein und darf der Taxenunternehmer oder -fahrer den Abschluss eines Beförderungsvertrages ablehnen; die sich aus §§ 22 PBefG, 13 BOKraft ergebende Beförderungspflicht entfällt damit.

Erst Recht besteht keine Grundlage für die bußgeldrechtliche Ahndung von Verstößen gegen eine lediglich vertraglich mit Grundstückseigentümern vereinbarte Pflicht bestimmter Taxenunternehmer und -fahrer zum Vorhalten betriebsbereiter Kartenlesegeräte an bestimmten auf privaten Grundstücken liegenden Taxenständen. Daran ändert eine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit zivilrechtlicher Verträge, in denen Taxenunternehmer sich gegenüber einem privaten Grundstückseigentümer für den Fall einer Aufstellung ihrer Taxen auf dessen Privatgrundstück zum Vorhalten betriebsbereiter Kartenlesegeräte verpflichten, nichts, weil dadurch die für eine Bußgeldbewehrung erforderliche gesetzliche Grundlage nicht ersetzt werden kann. Folglich liegt keine gesetzeswidrige Beförderungsverweigerung vor, wenn der Abschluss eines Beförderungsvertrages daran scheitert, dass der Fahrgast auf bargeldloser Entrichtung des Beförderungsentgeltes besteht; anders verhält es sich allenfalls, wenn der Taxenunternehmer bzw. -fahrer eine solche Zahlungsweise angeboten hat und die für die Abwicklung erforderlichen technischen Geräte funktionsfähig sind.

b) Indem der Tatrichter den Betroffenen trotz diesbezüglich fehlender gesetzlicher Grundlage allein in Folge des Nichtvorhaltens eines betriebsbereiten Kartenlesegerätes wegen Verstoßes gegen die Beförderungspflicht als Taxenfahrer zu Geldbuße verurteilt hat, hat er sich über den oben ausgeführten Grundsatz „nulla poene sine lege“ rechtsfehlerhaft hinweggesetzt.

2. Der Senat spricht den Betroffenen hinsichtlich des von dem Bußgeldbescheid umfassten verfahrensgegenständlichen Geschehens am Flughafen Hamburg frei, weil die Urteilsaufhebung nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung der Gesetze auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen erfolgt und ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung des Betroffenen zu erkennen ist.